

Klausur Nr. 1242
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Heidrun Basler
Rechtsanwältin
Heinestraße 16a
14482 Potsdam

Potsdam, 9. September 2024

An das
Landgericht Potsdam
Jägerallee 10 – 12
14469 Potsdam

Landgericht Potsdam
Eingang: 9. September 2024

- per beA -

In Sachen

Erika Eggert,
Lessingstraße 13, 14482 Potsdam,

- Klägerin -

gegen

Franz Windig,
Mozartstraße 45, 14480 Potsdam,

- Beklagter -

wegen: Auskunft u.a.
geschätzter Streitwert: 125.000 €

erhebe ich namens und mit Vollmacht der Klägerin

Klage.

Ich beantrage:

I. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin

- 1. Auskunft zu erteilen durch Vorlage einer geschlossenen, systematischen Aufstellung über den Inhalt der Kaufverträge, die er aufgrund des Vertrages vom 4. August 2023 in der Zeit von August 2023 bis April 2024 für Rechnung der Klägerin über deren Erbschaft mit Dritten abschloss.**

2. die Auskünfte gemäß Ziffer 1 zu belegen durch Vorlage vollständiger Vertragsunterlagen über die abgeschlossenen Geschäfte.

II. Der Beklagte wird gegebenenfalls verurteilt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte gemäß Ziffer I an Eides Statt zu versichern.

III. Der Beklagte wird verurteilt, einen noch zu beziffernden Betrag, dessen Höhe sich erst aus den Auskünften ergibt, an die Klägerin zu bezahlen.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen.

Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter ist nichts einzuwenden.

Begründung:

Die Parteien streiten um die Abrechnung eines dem Beklagten erteilten entgeltlichen „Auftrags“, den er nicht abgerechnet und ganz offenkundig auch im Übrigen nicht vollständig erfüllt hat.

Am 4. August 2023 erteilte die Klägerin dem Beklagten, der in Potsdam eine Kunsthandlung betreibt und mit dieser seit vielen Jahren im Handelsregister eingetragen ist, den Auftrag, einige wertvolle Kunstgegenstände aus ihrem Privatvermögen, nämlich aus der Erbschaft ihres verstorbenen Onkels Karl Metzger, zu veräußern.

Die Klägerin hielt den Beklagten, den sie aus früheren Geschäftsbeziehungen kannte, für den richtigen Mann.

Es handelt sich um sechs Gemälde von drei verschiedenen bekannten Malern. Der Beklagte sollte im eigenen Namen, aber für Rechnung der Klägerin tätig werden und dabei eine Provision von drei Prozent bekommen.

Beweis: Vertragsurkunde vom 4. August 2023 (Anlage K₁).

Der Beklagte hatte die Gemälde besichtigt und überprüft und anschließend deren Wert bzw. den erzielbaren Erlös mit etwa 400.000 € angegeben.

Beweis: Schätzung in der Vertragsurkunde vom 4. August 2023 (Anlage K₁); Zeugnis des Maximilian Eggert, Lessingstraße 13, 14482 Potsdam.

Überwiesen wurden der Klägerin bis April 2024 vier Beträge von insgesamt 275.000 €.

**Klausur Nr. 1242 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 3 von 17**

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

Seither tat sich nichts mehr. Am Telefon erklärte die Ehefrau des Beklagten auf Nachfrage, dass ihres Wissens inzwischen alles veräußert worden sei, dies sich aber als sehr schwierig dargestellt habe.

Damit gab sich die Klägerin zunächst zufrieden, obwohl sie der erzielte Betrag mehr als enttäuschte.

Inzwischen ist aber der konkrete Verdacht aufgetaucht, dass der Beklagte bei den Veräußerungsgeschäften, die er bislang überhaupt noch nicht abgerechnet hat, stark zu Lasten der Klägerin manipuliert hat.

Er hat bislang überhaupt noch keinerlei Vertragsunterlagen o.ä. vorgelegt, sondern ausschließlich Geldbeträge überwiesen, und zwar mit dem Vermerk „wg. Erbschaftsauflösung“ auf dem Überweisungsträger.

Auf einer Cocktail-Party in Berlin traf die Klägerin vor einigen Wochen den ihr gut bekannten Siegbert Schwätzer, der sich in der Kunstszene gut auskennt. Dieser hatte die vom Beklagten zu veräußernden Kunstgegenstände selbst inspiziert, da er selbst Interesse an dem Auftrag gehabt hatte.

Herr Schwätzer erklärte der Klägerin, dass die vom Beklagten selbst geschätzten 400.000 € nach seiner Ansicht als Verkaufserlös in der Tat auf einfachste Weise zu erzielen gewesen wären. Im Übrigen sei der Beklagte allgemein dafür bekannt, oft „hintenrum etwas zu drehen“.

Beweis: Zeugnis des Siegbert Schwätzer, Konstanzer Straße 14d, 10707 Berlin.

Es besteht also der schwerwiegende Verdacht, dass die Klägerin noch weitere Ansprüche auf Zahlung gegen den Beklagten hat, die diese derzeit aber infolge der fehlenden Abrechnungen nicht beziffern kann.

Daher ist der Beklagte aus Treu und Glauben zunächst zur Auskunft verpflichtet und später nach Bezifferung auch zur Zahlung des zu erwartenden Differenzbetrages.

Die Klage ist also begründet.

Zum Streitwert:

Die 125.000 € ergeben sich aus der Differenz zwischen dem geschätzt möglichen Erlös der Verwertung von 400.000 € und dem an die Klägerin bereits überwiesenen Betrag von 275.000 €.

Heidrun Basler
Rechtsanwältin

Der zuständige Einzelrichter ordnete schriftliches Vorverfahren an. Er forderte in seiner Verfügung den Beklagten auf, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung anzuzeigen, ob er sich gegen die Klage verteidigen wolle. Weiter forderte er ihn auf, für den Fall der Verteidigung innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen eine schriftliche Klageerwiderung einzureichen. § 276 Abs. 2 ZPO wurde beachtet.

Die Klageschrift wurde dem Beklagten am 25. September 2024 zugestellt.

Das Gericht setzte den Streitwert durch Beschluss auf vorläufig 125.000 € fest.

Landgericht Potsdam
Az.: 4 O 555/24

15. Oktober 2024



Im Namen des Volkes!
Teil-Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Erika Eggert,
Lessingstraße 13, 14482 Potsdam,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Heidrun Basler, Heinestraße 16a, 14482 Potsdam -

gegen

Franz Windig,
Mozartstraße 45, 14480 Potsdam,

- Beklagter -

wegen Auskunft u.a.

hat das Landgericht Potsdam, 4. Zivilkammer, durch den Richter am Landgericht Hirsch als Einzelrichter im schriftlichen Vorverfahren für R e c h t erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin Auskunft zu erteilen durch Vorlage einer geschlossenen, systematischen Aufstellung über den Inhalt der**

Kaufverträge, die er aufgrund des Vertrages vom 4. August 2023 in der Zeit von August 2023 bis April 2024 für Rechnung der Klägerin über deren Erbschaft mit Dritten abschloss und diese Auskünfte zu belegen durch Vorlage vollständiger Vertragsunterlagen über die abgeschlossenen Geschäfte.

- 2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

... (Streitwertfestsetzung)

Hirsch

RiLG als Einzelrichter

Die Zustellung des Versäumnisurteils erfolgte am 18. Oktober 2024.

Dabei unterblieb allerdings die Rechtsbehelfsbelehrung.

Dr. Oskar Döschert
Rechtsanwalt
Mozartstraße 19c
14480 Potsdam

Potsdam, 4. November 2024

An das
Landgericht Potsdam
Jägerallee 10 – 12
14469 Potsdam

Landgericht Potsdam
Eingang: 4. November 2024

- per beA -

In Sachen

Eggert gegen Windig
4 O 555/24

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich den Beklagten vertrete.

Gegen das Versäumnisurteil vom 15. Oktober 2024, meinem Mandanten zugestellt am 18. Oktober 2024, lege ich

Einspruch

ein.

Begründung:

Der Einspruch ist zulässig und begründet. Insbesondere ist er fristgerecht.

Die Zustellung des Versäumnisurteils erfolgte ohne die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung. Daher liegt nach allgemeiner Ansicht ein Zustellungsfehler vor, der den Beginn der Einspruchsfrist verhindert hat.

Hilfsweise beantrage ich Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist. Sollte das Gericht wider Erwarten der Auffassung sein, dass die Einspruchsfrist bereits am 18. Oktober 2024 angelaufen sei, so hat der Beklagte deren Einhaltung zumindest unverschuldet versäumt.

Der Beklagte ging davon aus, dass gegen Urteile generell die Berufung oder Revision einschlägig sei und dafür generell eine Monatsfrist gelte.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Beklagten (beiliegend)

Solche Irrtümer zu verhindern, ist gerade Sinn und Zweck der Rechtsbehelfsbelehrung.

Da er überdies davon ausging, dass das Gericht selbst erkennen werde, dass er vollkommen im Recht ist, und die Klage deswegen von Amts wegen abweisen werde, sah er keinen Anlass zu größerer Eile und hat mir das Mandat erst am 31. Oktober 2024 erteilt.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung des Beklagten (beiliegend)

Aufgrund eines verzeihlichen Versehens einer untergeordneten Kanzleimitarbeiterin wurde der 31. Oktober 2024 dann nicht als Termin der Mandatserteilung notiert, sondern als angeblicher Termin der – ohnehin unwirksamen – Zustellung. Da das Verschulden von bloßem Büropersonal in diesem Zusammenhang aber nicht zurechenbar ist, liegt selbst im Falle eines Fristbeginnes jedenfalls kein Verschulden am Fristablauf vor.

In der Sache selbst werde ich beantragen, die Klage abzuweisen.

Zunächst verwahre ich mich unter Vorbehalt strafrechtlicher Schritte gegen die Behauptung, dass mein Mandant oft „hintenrum etwas drehen“ würde.

Im Übrigen ist keine Anspruchsgrundlage auf Auskunft ersichtlich. Der von der Klage ins Spiel gebrachte § 242 BGB taugt dafür rechtlich nicht. Bereits an der Universität wird gelehrt, dass man diese Vorschrift nicht als zivilrechtliche „Allzweckwaffe“ missbrauchen darf, wenn einem die gesetzliche Lage nicht passt.

Überdies besteht kein Anlass für eine Auskunft, da der Beklagte alle Pflichten auf Zahlung bereits erfüllt hat.

Erst recht besteht kein Anspruch der Klägerin auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung.

Dr. Oskar Däschert
Rechtsanwalt

Landgericht Potsdam
Az.: 4 O 555/24

18. November 2024



Im Namen des Volkes!
Teilurteil

In dem Rechtsstreit

Erika Eggert,
Lessingstraße 13, 14482 Potsdam,

- Klägerin -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Heidrun Basler, Heinestraße 16a, 14482 Potsdam -

gegen

Franz Windig,
Mozartstraße 45, 14480 Potsdam,

- Beklagter -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Oskar Döschert, Mozartstraße 19c, 14480 Potsdam -

wegen Auskunft u.a.

hat das Landgericht Potsdam, 4. Zivilkammer, durch Richter am Landgericht Hirsch als Einzelrich-
ter gemäß § 341 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung für R e c h t erkannt:

- 1. Der Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 15. Oktober 2024 wird als unzulässig verworfen.**
- 2. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Tatbestand:

... (es folgt die Prozessgeschichte bzgl. Versäumnisurteil, Zustellung und Einspruch).

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch war als unzulässig zu verwerfen.

1. Der Beklagte hat mit seinem am 4. November 2024 bei Gericht eingegangenen Einspruch die Frist des § 339 ZPO nicht beachtet. Da die wirksame Zustellung des Versäumnisurteils vom 15. Oktober 2024 bereits am 18. Oktober 2024 erfolgte, endete die Frist mit Ablauf des 1. November 2024.

Die Tatsache, dass dem Versäumnisurteil vom 15. Oktober 2024 versehentlich keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt war, ändert nichts an der Wirksamkeit der Zustellung selbst. Dies ist anerkannt.

2. Auch der hilfsweise gestellte Wiedereinsetzungsantrag ist nicht begründet. Der Beklagte hat sein Nicht-Verschulden an der Fristversäumung nicht ausreichend glaubhaft gemacht.

Dieses Nicht-Verschulden wird in Fällen fehlender Rechtsbehelfsbelehrung allenfalls widerleglich vermutet, nicht aber unwiderleglich. Vorliegend liegen die Umstände aber so, dass gar keine Vermutung angenommen werden kann, und zwar auch dann, wenn man davon ausgeht, dass der Beklagte tatsächlich denjenigen Irrtümern unterlag, die er eidesstattlich versichert hat.

Bereits nach dem Beklagtenvorbringen ist von einer Mandatserteilung am 31. Oktober 2024 auszugehen. Zu diesem Zeitpunkt waren noch mehrere Tage Zeit, den Einspruch einzulegen.

Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass auch dies ohne Verschulden unterblieb.

Dabei ist das Verschulden des Prozessbevollmächtigten des Beklagten diesem gemäß § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen. Es muss aber unbedingt davon ausgegangen werden, dass es einem Rechtsanwalt bekannt ist, dass gegen Versäumnisurteile eine zweiwöchige Einspruchsfrist eingehalten werden muss.

Auch stellt die Annahme eines Zustellungsfehlers einen vermeidbaren und daher nicht entschuldigenden Rechtsirrtum des Prozessbevollmächtigten des Beklagten dar.

Soweit der Beklagte geltend macht, dass eine weitere Verzögerung aufgrund eines Versehens einer untergeordneten Kanzleimitarbeiterin eingetreten sei, hilft auch dies dem Antrag nicht zum Erfolg.

Zwar ist das Verschulden von bloßem Büropersonal in diesem Zusammenhang nicht zurechenbar. Der Vortrag des Beklagten zu diesen Vorgängen ist aber weder substantiiert dargelegt noch liegt auch nur ein Versuch einer Glaubhaftmachung vor.

Daher war der Einspruch zu verwerfen.

... (Vollstreckbarkeit und Rechtsbehelfsbelehrung mit Hinweisen auf die Regelung zur Berufung)

Hirsch

RiLG als Einzelrichter

Die Zustellung des Urteils vom 18. November 2024 erfolgte am 22. November 2024.

Heidrun Basler
Rechtsanwältin
Heinestraße 16a
14482 Potsdam

Potsdam, 28. Januar 2025

An das
Landgericht Potsdam
Jägerallee 10 – 12
14469 Potsdam

Landgericht Potsdam
Eingang: 28. Januar 2025

- per beA -

In Sachen

Eggert gegen Windig
4 O 555/24

wegen Auskunft u.a.

möchte ich nun namens und mit Vollmacht der Klägerin meine Anträge umstellen.

Ich beantrage nun:

- 1. Es wird festgestellt, dass sich der Leistungsantrag der Stufenklage erledigt hat.**

Hilfsweise, für den Fall, dass der Antrag in Ziffer 1 erfolglos sein sollte, beantrage ich stattdessen:

- 2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Kosten zu ersetzen, die ihr durch die ursprünglich erhobenen und nicht durch das Teilurteil entschiedenen Klageanträge angefallen sind.**

Begründung:

Zur Stufenklage ist zu sagen, dass der Beklagte am 27. Dezember 2024 endlich die begehrte Auskunft durch Abgabe eines Verzeichnisses erteilt hat.

Soweit man unterstellt, dass die vom Beklagten zusammengestellten und mit einigen Belegen ergänzten Zahlen zu den einzelnen Geschäften zutreffend sind, muss leider davon ausgegangen werden, dass über die vom Beklagten vor dem Beginn dieses Rechtsstreits geleisteten Zahlungen von insgesamt 275.000 € hinaus keine weiteren Zahlungsansprüche der Klägerin mehr bestehen.

Die Differenz der prognostizierten 400.000 € zu den tatsächlich erzielten 275.000 € ergab sich – was die Klägerin natürlich nicht wissen konnte – daraus, dass es sich bei zweien der Gemälde nicht um Originale handelte, sondern um recht gut gemachte Kopien, aus denen weniger zu Erlösen war.

Da der Beklagte aber entgegen seinen gesetzlichen Verpflichtungen ewig keinerlei Auskunft erteilt hatte, durch die bei entsprechender Belegung das vorliegende Verfahren insoweit hätte verhindert werden können, liegen die Voraussetzungen der einseitigen Erledigung nach § 91a ZPO vor.

Insbesondere ist hiermit klarzustellen, dass die Klägerin den Beklagten bereits vor Klageerhebung mehrmals schriftlich durch Einschreiben auf Auskunftserteilung durch Vorlage einer geschlossenen, systematischen Aufstellung über den Inhalt der jeweils abgeschlossenen Kaufverträge bezüglich der Gemälde angemahnt hatte.

Diese Mahnungen datieren auf den 16. Juli 2024 und 5. August 2024, wobei der Zugang jeweils einen Tag später erfolgte. In ihnen wurden für den Fall der Nichterteilung der Auskunft unmissverständlich rechtliche Schritte angedroht.

Beweis: Schreiben der Klägerin vom 16. Juli 2024 und 5. August 2024 (Kopie als Anlage K₂); Rückschein der Einschreiben (Anlage K₃)

Daher ist zumindest der Hilfsantrag begründet. Letztlich, das sei klargestellt, geht es der Klägerin bei diesem Antrag nur noch um die Prozesskosten.

Heidrun Basler
Rechtsanwältin

Der Schriftsatz vom 28. Januar 2025 wurde am 30. Januar 2025 ordnungsgemäß zugestellt. Dabei erteilte das Gericht die gemäß § 91a Abs. 1 S. 2 ZPO vorgeschriebene Belehrung.

Dr. Oskar Döschert
Rechtsanwalt
Mozartstraße 19c
14480 Potsdam

Potsdam, 10. Februar 2025

An das
Landgericht Potsdam
Jägerallee 10 – 12
14469 Potsdam

Landgericht Potsdam
Eingang: 10. Februar 2025

- per beA -

In Sachen

Eggert gegen Windig
4 O 555/24

beantrage ich,

die jetzt anhängigen Anträge als unzulässig oder unbegründet abzuweisen.

Der Erledigungserklärung widerspreche ich. Eine Anwendung von § 91a ZPO kommt nicht in Betracht.

Die Voraussetzungen der einseitigen Erledigung liegen nicht vor, weil von Anfang an keine Klageveranlassung bestand.

Selbst für den Hilfsantrag existiert kein Feststellungsinteresse, da die Klägerin die Möglichkeit hat, den Zahlungsantrag der Stufenklage einfach zurückzunehmen. Da dies der einfachere und billigere Weg ist, hat er zwingend Vorrang gegenüber den merkwürdigen Anträgen der Klägerseite.

Im Übrigen sind Haupt- und Hilfsantrag ohnehin unbegründet. Dabei ist erneut darauf hinzuweisen, dass kein Anspruch auf Auskunft bestand. Und da in Wahrheit keine Auskunftspflicht bestand, hat der Beklagte also auch keine solche verletzt. Dass der Beklagte die begehrten Informationen in der beantragten Form am 27. Dezember 2024 zur Verfügung stellte, war eine reine Kulanzhandlung, die nur erfolgte, um die sinnlose Streiterei nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

Die Klägerin räumt nun selbst ein, dass der Beklagte alle seine Pflichten auf Zahlung bereits vor Klageerhebung erfüllt hatte. Folglich bestand zu keinem Zeitpunkt ein Anlass für eine Auskunftsforderung. Selbst wenn eine gesetzliche Anspruchsgrundlage auf Auskunft existieren würde, wäre eine solche Forderung also ein sinnloses Verhalten der Klägerin und daher als Rechtsmissbrauch gemäß § 242 BGB unbegründet gewesen.

Klausur Nr. 1242 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 13 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Insoweit ist das – ohne mündliche Verhandlung und ohne Begründung ergangene und mithin inhaltlich nicht bindende – Versäumnisurteil vom 15. Oktober 2024 völlig falsch. Die materielle Rechtskraft greift hier zudem auch deswegen nicht ein, weil diese sich immer nur auf denselben Streitgegenstand bezieht, es aber anerkannt ist, dass Auskunftsklage und Zahlungsantrag eine Klagehäufung aus zwei verschiedenen Streitgegenständen darstellen.

Vorsichtshalber wird aber auch noch die Tatsache, dass die Klägerin den Beklagten vor Klageerhebung zur Auskunft gemahnt habe, mit Nichtwissen bestritten. Selbst bei Vorliegen einer Auskunftspflicht war der Beklagte also nicht in Verzug.

Weiterhin fehlt es auch an der Zurechenbarkeit dieser Kosten, da diese allein wegen der Prozesstaktik der Klägerin entstanden sind. Die Prozesskosten wären nämlich gar nicht oder jedenfalls nicht so hoch entstanden, wenn die Klägerin statt einer Stufenklage zunächst den wesentlich billigeren Weg einer reinen Auskunftsklage beschritten hätte. Da dies völlig eindeutig eine kostengünstigere und daher sinnvollere Maßnahme gewesen wäre, hat erst die eigene prozesstaktische Fehlentscheidung der Klägerin diese Kosten entstehen lassen.

Damit liegt insoweit eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs vor.

Dr. Oskar Däschert
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde am 17. Februar 2025 ordnungsgemäß zugestellt.

Heidrun Basler
Rechtsanwältin
Heinestraße 16a
14482 Potsdam

Potsdam, 24. Februar 2025

An das
Landgericht Potsdam
Jägerallee 10 – 12
14469 Potsdam

Landgericht Potsdam
Eingang: 24. Februar 2025

- per beA -

In Sachen

Eggert gegen Windig
4 O 555/24

wegen Auskunft u.a.

möchte ich erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Dass der Beklagte seine Pflichten und damit deren Verletzung in Abrede stellt, ist völlig unverständlich.

Zum einen ist das Bestehen von Auskunftspflichten aus § 242 BGB allgemein anerkannt.

Zum anderen darf diese Frage aber auch gar nicht mehr geprüft werden. Das Gericht hat über die Auskunftsklage durch Säumnisentscheidung entschieden, ohne dass der Beklagte einen zulässigen Einspruch dagegen einlegte.

Da der Auskunftsanspruch der Stufenklage einen bloßen Hilfsanspruch für den Zahlungsanspruch darstellt und ohne dessen Bestehen nach der Rechtsprechung auch selbst unbegründet wäre, ist mit der gerichtlichen Entscheidung über die Auskunft die Entscheidung auch über alle damit zusammenhängenden Ansprüche endgültig und rechtskräftig getroffen worden. Dies muss praktisch erst recht auch dann gelten, wenn – wie hier – anstelle der geplanten Bezifferung eine Erledigung des Zahlungsanspruchs erklärt wird.

Das Gericht hat im Ergebnis also keinerlei Prüfungsstoff mehr als allenfalls den Umfang des vom Beklagten durch sein Verhalten verursachten Schadens. Diesen aber kann die Klägerin nicht beziffern, solange die Kostenfestsetzung nicht erfolgt ist.

Klausur Nr. 1242 (Zivilrecht)
Sachverhalt – S. 15 von 17

Assessorkurs
Berlin/Brandenburg

Die vom Beklagtenvertreter angeführte Diskussion über den Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist angesichts des von mir in der Klageschrift gewählten Klageantrags gegenstandslos.

Daher sollte den jetzigen Anträgen möglichst zügig stattgegeben werden.

Heidrun Basler
Rechtsanwältin

Das Gericht bestimmte Termin für den 31. März 2025 und lud die Parteien hierzu.

Landgericht Potsdam
4 O 555/24

Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 31. März 2025:

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Hirsch als Einzelrichter

Bei Aufruf der Sache erschienen
für die Klägerin Rechtsanwältin Basler,
für den Beklagten Rechtsanwalt Dr. Döschert.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt.

Der Termin wird gemäß § 279 Abs. 1 ZPO als Haupttermin fortgesetzt.

Die Klägervertreterin stellt die Anträge aus dem Schriftsatz vom 28. Januar 2025.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung in vollem Umfang.

Die Parteien verhandeln streitig zur Sache.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte gegen das Verwerfungsurteil vom 18. November 2024 keine Rechtsmittel eingelegt hat.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf .., 14.30 Uhr, Sitzungssaal 45.

Hirsch
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Schnell
Justizsekretärin als U.d.G.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Alle Schriftsätze wurden ordnungsgemäß im elektronischen Verfahren übermittelt und gingen noch am Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.
3. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war. Es ist davon auszugehen, dass alle Anlagen den von den Parteien behaupteten Inhalt haben, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
4. Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle angesprochenen Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfspgutachten zu erörtern.
5. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Grüneberg, BGB;
 - d) Thomas/Putzo, ZPO.